

2. Abfassen von Angeboten in der Form von Verträgen

.....

(4) Mündliche Nebenabreden

Um dem Kunden die Berufung auf mündliche Nebenabreden möglichst zu nehmen, soll, wenn über Wünsche des Kunden verhandelt worden ist, das erste verbindliche Angebot den Satz enthalten, dass mündliche Nebenabreden nicht getroffen wurden.

Sobald verhandelt wurde, ist es unbeschadet der Schriftform geschäftspolitisch wichtig, sachliche Wünsche des Kunden, über die vor Vertragsabschluss gesprochen worden sind, in das Angebot/den Vertrag aufzunehmen, soweit SWH sie anerkennen will. Die anderen Wünsche werden damit im Zweifel ausgeschlossen (denn wenn eine Reihe von Wünschen in den Vertrag aufgenommen worden sind, hat der Kunde die anderen wohl zurückgezogen).

.....

(6) Vorbereitung des Vertragsabschlusses

Angebote

* werden

* sollen

* in der Regel

* bei Bedarf

während der Verhandlungen, auf jeden Fall aber vor Vertragsabschluss in der Weise fortgeschrieben, dass sie vollständig neu ausgedruckt werden. Angebote sollten deswegen von vornherein so abgefasst werden, dass sie leicht punktuell oder insgesamt fortgeschrieben werden können.

In Ergänzung unseres Angebots vom _____ zu Punkt _____ bieten wir Ihnen an: _____
Wir bieten Ihnen an: _____
Damit wird Punkt _____ unseres Angebots vom _____ abgeändert/ersetzt.

Bei jedem Angebot soll dessen Stand (Bearbeitungsstand) angegeben werden. Werden einzelne Seiten ausgetauscht, empfiehlt es sich, auf diesen Seiten den neuen Stand anzugeben.

Wird ein insgesamt fortgeschriebener Entwurf übergeben, soll dem Empfänger in einem Anschreiben mitgeteilt werden, welche Punkte verändert worden sind (ggf. die neue Fassung mit der Korrekturfunktion erstellen und auch diese beifügen). Es ist äußerst ärgerlich für einen Kunden, wenn er - insb. wenige - Änderungen durch Textvergleich suchen muss.

(7) Geltungsdauer von verbindlichen Angeboten

Die Verbindlichkeit des Vertragsantrags wird durch dessen Unterzeichnung durch SWH ausgedrückt. Solche Vertragsanträge (im Rechtssinn) sind rechtlich für eine angemessene Überlegungsfrist bindend, sofern die Verbindlichkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Wird ein verbindlicher Vertragsantrag gemacht, so kann

* im Anschreiben

* am Ende des Angebots

die Dauer der Verbindlichkeit festgelegt werden (die Bindefrist dient in der Regel dazu, die kurze gesetzliche Dauer der Verbindlichkeit zugunsten des Kunden zu verlängern).

(8) Annahmerklärung

Der Vertragsabschluss soll durch eine Annahmeerklärung im Angebot erfolgen [zur mündlichen Annahme siehe Kapitel 5 (2)]. Das Angebot wird dem Kunden in zwei Exemplaren geschickt.

Bei Angeboten mit der Bezeichnung "Angebot"

Der Einfachheit halber wird wie unter (3) dargestellt eine entsprechende Erklärung aufgenommen, die der Kunde unterzeichnen kann.

(9) Bestellformular des Kunden

Arbeitet der Kunde mit einem Bestellschreiben, das SWH gegenzeichnen soll, stellt das Bestellschreiben den Vertragsantrag und die vom Kunden verlangte Gegenzeichnung durch SWH die Annahme dar. Siehe dazu Kapitel 7 (2).

(10) Abschließend Einbeziehung der AGB

Es ist erforderlich, - am Ende des Angebots - die einschlägigen AGB zum Vertragsbestandteil zu erklären, damit diese Vertragsbestandteil werden (das ist in den vorstehenden Formulierungen bereits berücksichtigt). Zur Situation, dass der Kunde eigene AGB vorlegt, siehe Kapitel 7 (1).

Bei jedem Angebot müssen die AGB vereinbart werden, damit die Haftung eingeschränkt ist!